

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

sowie der Zentral-Frankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber: Johann Staniogl, verantwortlicher Redakteur: Fritz Pachlow, Beide in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal Mk 1.— ohne Postgebühren, bei Zusendung unter Kreuzband Mk 1,40. Anzeigen die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 S. — Postkatalog Nr. 8116.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Brennerstraße 16, erste Etage.

Kollegen, gedenket der kämpfenden Brüder!

Die Sammlung zum Streiffonds und die Agitation für die weitere Ausbreitung des Verbandes muß jetzt, angesichts der vielen Lohnkämpfe und Aussperrungen, mit doppeltem Eifer betrieben werden. Da, wo es noch nicht geschehen, muß ein regelmäßiger Beitrag zum Streiffonds eingeführt, oder doch wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß an jedem Zahltag Sammelmaterial auf den Arbeitsstätten vorhanden ist. Zahlstellen, die sich an den Streiffondsaktionen garnicht oder nur sehr minimal beteiligen, machen sich einer unverantwortlichen Pflichtverletzung schuldig. Strenge Ausübung echter, wahrer Solidarität muß die Lösung der deutschen Maurer sein!

Inhalt: Arbeit und Lohn. Befürchteter Schicksal der Baugewerksmeister. — Hundschau. — Baugewerbliches. — Lohnbewegungen und Streiks. — Streikproteste. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten.

Ausgesperrt

sind die Verbandskollegen in Preß i. P.

Im Streik

befinden sich die Kollegen in Flensburg, Magdeburg, Breslau, Jünnau, Wetzsteinheim, Geetz, Friedrichsdorf, Görlitz, Neuhaldensleben, Neumünster, Teterow, Potsdam und Halle a. S.

Sperren sind verhängt

über die Bauten der Unternehmer Jagsch und Köhler in Neustadt an der Haardt, Uedermann in Gerford, Homann in Burgdorf, Sames in Darmstadt über den Bau „Guthausburg“, Raune in Gamburg.

Außerdem ist Zugang fern zu halten von Lübeck, Preetz, Gera, Zorgan, Großenhain, Weitz und Adlershof. Von Stuttgart ist der Zugang für Stukkateure und Gipser fern zu halten.

Arbeit und Lohn.

In der jüngsten „Allgemeinen Handwerkerzeitung“ finden wir eine erbauende Epistel über Arbeit und Lohn. Da heißt es zunächst:

„In der vorchristlichen Zeit wurde die Arbeit als etwas des freien Mannes Unwürdiges angesehen; nur Sklaven durften arbeiten. Auch in der Gegenwart finden wir bei heidnischen Völkern ähnliche Anschauungen. Erst das Christentum hat der Arbeit zu ihrem Rechte verholfen. Erst aus dem Geiste des Christentums heraus war das Schiller'sche Wort: Arbeit ist des Bürgers Ehre, Segen ist der Mühe Preis, möglich und verständig. In der That ist die Arbeit eine Ehre und ein Segen, doch nicht nur für den Bürger, sondern für alle Menschen.“

Das Verdienst, welches hier dem Christentum zugesprochen wird, erweist thatsächlich nicht. Es ist eine dumme Unwahrscheinlichkeit, daß das Christentum der Arbeit „zu ihrem Rechte verholfen hat“. Die grundsätzliche Verachtung der Arbeit durch herrschende Stände und Klassen ist heute noch genau so vorhanden, wie sie in der vorchristlichen Zeit sich geltend machte. Erst kürzlich haben wir Ausweisungen sehr „geistlicher“ Konserndator Blätter mitgeteilt, die mit brutalen Hochmuth Zeugnis davon ablegen, in welchem Maße der eifrige Mann der Arbeit die grenzenlose Miß-

achtung blaublütiger Junter erfährt. Da ist geradezu gesagt, daß für Abtliche Handwerks- und Gewerbebetrieb sich nicht scheidt, daß die Arbeitsleistung Aufgabe der großen Massen der „Ungeheilten“ sei.

Der echte christliche Geist, der Geist des Urchristentums allerdings erkennt die Würde und Ehre, sowie auch den Lohn der Arbeit. Aber von diesem Geiste ist dem offiziellen Christentum, welches länger als anderthalb Jahrtausende hindurch die Völker beherrscht hat, nichts geblieben. Stets haben geistliche und weltliche Gewalten rücksichtslos gefrevelt gegen die Würde und das Recht der Arbeit. Ein Blatt, das für Handwerkerinteressen eintreten will, sollte doch füglich wissen, daß der Handwerkerstand, als Repräsentant der Arbeit, im Mittelalter, unter der Herrschaft des Christentums, für die Wahrung seiner Ehre und seiner Rechte unter blutigen Kämpfen gegen Prätzlerthum und Geistlichkeit hat eintreten müssen. Die „Christlichen“ Herren sahen im Handwerker auch nur einen Sklaven, der sich die schimpflichsten und rohsten Behandlung ihrerseits sollte gefallen lassen. Man sah solchen hochmuthstollen „Christen“ haben die Handwerker im 13., 14. und 15. Jahrhundert den Schädel eingeschlagen. Verachtung der eifrigen Arbeit war immer bei privilegierten Ständen und Klassen, die ihren Sonderinteressen die Arbeit dienlich machen. Nur die Formen der Sklaverei sind im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung andere geworden, die Sklaverei der Arbeit selbst aber ist geblieben. Heute herrscht unter dem Scheine der Freiheit und Gleichberechtigung die Lohnsklaverei, die von nicht wenigen Arbeitsherrn so weit getrieben wird, daß sie die wirtschaftlich abhängigen Arbeiter nicht nur ausbeuten, sondern auch politisch unterdrücken und entrechten. Der Sklave des Mittelalters durfte eher eine eigene politische Meinung haben und äußern, als der sogenannte „freie“ Arbeiter von heute das kann.

Wer Gelegenheit hat, in den sogenannten „besseren“ und „besten“ Gesellschaftskreisen zu verkehren, der wird da erfahren, wie sehr man über die Arbeiter, einschließend der Handwerker, im Tone frowerärer Verachtung spricht. Nebenwendungen wie: „Es ist ja „nur“ ein Arbeiter“, — „Man kann sich doch nicht mit Arbeitern abgeben“, — „Da verkehren ja nur Arbeiter“, — „Das kann man von so einem Arbeiter mehr erwarten“ u. dgl. mehr, gehören zu den glimpflichsten, die in jenen Kreisen üblich sind. Daß die Arbeiter „Kerle“ sind; daß die Arbeiterklasse den „Pöbel“ darstellt — das versteht sich in der Anschauung jener Kreise ganz von selbst. Und wie oft wird nicht von der Justiz der sittliche Werth eines Menschen, der „nur“ Arbeiter ist, ohne Weiteres um Welches niedriger eingeschätzt, als der eines Mitgliedes der „besseren“ und „besten“ Gesellschaft.

Freilich ist Arbeit eine Herbe. Und nicht nur das: Wer ehrlich arbeitet, der erfüllt gegen Staat und Gesellschaft die höchste sittliche Pflicht. Verächtlich sind alle Die, die keine ehrliche Arbeit leisten und ein Schmarogerleben auf Kosten der Arbeit Anderer führen. Das kapitalistische Ausbeutungssystem verhindert, daß die Willkuren des heillosen werksüchtigen Volkes das Segen ihrer Arbeit theilhaftig werden; ihr Ross ist, hungern, im Elend, unter dem Druck der Noth sich abzuradern, im Dienste fremder Interessen. Und das offizielle Christentum lehrt: Das Elend der arbeitenden Klassen bilde einen Theil der „unantastbaren göttlichen Weltordnung“.

Der Artikel fährt folgendermaßen fort:

Die Arbeit wirkt beruhigend und befreiend, sie erleichtert das kümmerliche Loth und lüftet der Sorge Dunkel. Es gibt nichts, was die Seele fröher und fröhlicher, fester und widerstandsfähiger machen könnte, als die Arbeit. Wer einmal unter dem dumpfen Druck eines schweren seeligen Schmerses gelitten hat, wird ihre befreiende und hebennde Kraft unmittelbar empfinden haben. Wahre Befriedigung im Leben ist nur möglich in dem Bewußtsein, treu gearbeitet zu haben. Nur dann ist Ruhe ein Genuß, wenn sie der Arbeit folgt. Dem Mühsiggänger wird schließlich Alles, selbst sein eigenes Ich, zur Last, und das Sprichwort hat Recht, wenn es sagt: Mühsiggang ist aller Last Anfang! Der Mühsiggang ist nicht nur der Nährboden der Sünde, sondern auch der Anfang der seelischen Verkümmernng.

Sehr wahr! Aber was soll es heißen, diese Mahnung an die Arbeiter zu richten? Möge das Zünftlerblatt sich damit doch an die privilegierten Schmaroger und Faulenzen wenden, die im Ansammeln und Verzehren der Früchte der Arbeit Anderer die höchste menschliche Aufgabe erblicken. Und zudem: Mit der schönen Theorie vom sittlichen Werth der Arbeit ist es nicht gethan, gegenüber der Thatfache, daß die Arbeit unter der Herrschaft der Besitzherrschaft nicht sittlicher und wirtschaftlicher Selbstzweck ist, sondern das Mittel zu dem Zweck, diese Herrschaft zu sichern und zu befestigen. Ihre wahrhaftig sittliche und kulturelle Bedeutung wird die Arbeit erst dann haben, wenn mit ihr und durch sie die sichere Garantie einer wahrhaft menschenwürdigen Existenz für alle diejenigen, die sie vollbringen, gegeben ist.

Weiter heißt es:

Für die sittliche Auffassung giebt es keinen Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Arbeit, so lange sie ehrlich ist. Möge sie im tiefen Dunkel der Erde nach dem gleißelnden Silber spüren und schürfen oder auf dem sonnigen Lande die Furchen durch den braunen Acker ziehen, möge sie die schweren Steine rücken und schichten zum Baue oder in der Arbeit die Gaben der Erde umbilden und ausgestalten nach den Bedürfnissen der Menschheit: Jede ehrliche Arbeit hat Anspruch darauf, geachtet zu werden!

Löhnende Phrasen, die keinen Pfifferling werth sind, besonders nicht in Verbindung mit folgenden Sätzen: „Wer nicht allein führt den Ehrennamen des Arbeiters, der mit der schwierigen Hand das Werkzeug

Die Abrechnungsformulare

zur Aufstellung der Abrechnung für das zweite Quartal sind in voriger Woche zur Verfügung gekommen.

Die Abrechnung, welche die der Hauptkasse gebührende Gelder müssen bis zum 15. Juli eingeliefert sein.

Dem Vorstande beauftragt

sind die neu gewählten Verwaltungskomitee der Zahlstelle Pasingdorf, Galtstätter, Schöner, Kuchelstadt, Köthen, Eberfeld, Fiedland i. M., Debsitzsch, Hochheim.

Angehörigen

auf Grund § 16 a resp. b des Statuts sind von der Zahlstelle Pasingdorf: Fr. Sahlitz (Buch-Nr. 29308); von der Zahlstelle Köthen: Karl Heister (Buch-Nr. 2418); von der Zahlstelle Debsitz: Heinrich Böning (Buch-Nr. 64918); Friedrich König (Buch-Nr. 64922); von der Zahlstelle Galtstätter: Hermann König (Buch-Nr. 59444); von der Zahlstelle Köthen: Heinrich Sahlitz (Buch-Nr. 25171); von der Zahlstelle Köthen: Karl Haack (Buch-Nr. 24602); von der Zahlstelle Köthen: Wilhelm Dieck (Buch-Nr. 78806); von der Zahlstelle Köthen: Dr. Montan (Buch-Nr. 67819); von der Zahlstelle St. Johann: Wilhelm Freitag (Buch-Nr. 27069).

Als verloren

gemeldet sind die Mitgliedsbücher der Kollegen Karl Wehring (Buch-Nr. 27490), Friedrich König (Buch-Nr. 2418), Friedrich König (Buch-Nr. 2418), Friedrich König (Buch-Nr. 2418).

Da wir in letzter Zeit in außerordentlich vielen Fällen wegen nicht genügender Frequentierung der Briefe Strafporto zahlen mussten, erlauben wir, bei Einlegung der Abrechnungsformulare wie allen sonstigen Korrespondenzen darauf zu achten, dass, wenn die Briefe schwerer als 16 Gramm wiegen, mit 20 ¢ zu frankieren sind; dieses nicht gescheht, müssen wir Strafporto zahlen. Dieses kann bei einer genügenden Frequentierung vermieden werden.

Der Vorstand

S. H. J. Efftinge, 2. Vorsitzender.

Am 28. Juni bis 5. Juli sind folgende Beträge bei der Hauptkasse eingegangen:

Hauptkasse.

Von der örtlichen Verwaltung in Ober-Ramstadt M. 56,80, Wärsche 4,25, Diebstahl 81,88, Münster i. Westf. 65,55, Schwerte a. d. Ruhr 40, Raumbach 26,50, Gr.-Kreuz i. d. Mark 29,78, Witten 20, Berlin I 400, Wilmersdorf 200, Straßburg 78,35, Wachen 70, Göttingen 25,85, Wilmersdorf 60, Dresden 60, Wilmersdorf 70, Wilmersdorf 116,85, Stolpe a. d. Banke 95, Wilmersdorf 79,83, Diebstahl 7,50, Wilmersdorf 179,78, Schwabach 166,40, Jena 120, Wilmersdorf (Kreis Lettau) 86,37, GutsMuth 29,92, Wilmersdorf 77,45, Wilmersdorf 74,25, Spandau 45, Wilmersdorf a. d. Saale 44,65, Wilmersdorf 24,96, Wilmersdorf 30,15, Wilmersdorf 80, Wilmersdorf 28,90, Wilmersdorf 26,10, Wilmersdorf 28,85, Wilmersdorf 28, Wilmersdorf 20,50, Wilmersdorf (Süd) 15, Kreis (Süd) 19, Wilmersdorf 22,85, Dresden 800, Leipzig 555, Göttingen 141,87, Wilmersdorf 49,60, Wilmersdorf 80,15, Wilmersdorf 88,77, Wilmersdorf 71,10, Wilmersdorf 66,80, Wilmersdorf 70,94, Wilmersdorf 47,79, Wilmersdorf 43,95, Wilmersdorf 63,18, Wilmersdorf 41,45, Wilmersdorf i. Hann. 29,10, Wilmersdorf 29,92, Wilmersdorf 19,81, Wilmersdorf 15,90, Wilmersdorf 15,60, Wilmersdorf 14,80, Wilmersdorf a. d. Ober 6,75, Wilmersdorf 11, Wilmersdorf 7,70, Wilmersdorf 9,15, Wilmersdorf 6,40, Summa M. 7114,61.

Streichfunds.

Leipzig M. 2000, Wilmersdorf 150, Wilmersdorf 150, Wilmersdorf 15,55, Wilmersdorf 20, Wilmersdorf 20, Wilmersdorf 100, Wilmersdorf 15,55, Wilmersdorf i. B. 6,55, Schwerte a. d. Ruhr 4, Wilmersdorf 4,79, Wilmersdorf 30, Straßburg 29,30, Wilmersdorf 60, Wilmersdorf 5, Wilmersdorf bei Dresden 160, Wilmersdorf 21,10, Stolpe a. d. Banke 45, vom Festhochfest aus Wilmersdorf 16,54, Wilmersdorf II 500, Wilmersdorf 210, Wilmersdorf 180, Wilmersdorf, Oberelbe, Wilmersdorf 118,80, Wilmersdorf a. d. Saale 93,80, Wilmersdorf 26,25, Wilmersdorf 118,80, Wilmersdorf a. d. Saale 5,50, Wilmersdorf 10, Wilmersdorf 41,45, Wilmersdorf 8,29, Wilmersdorf 90,88, Wilmersdorf 81, Wilmersdorf 14,45, Wilmersdorf 7,50, Wilmersdorf 1,60, Wilmersdorf 23,93, Wilmersdorf 21,80, Wilmersdorf 8,20, Wilmersdorf i. Hann. 8,25, Wilmersdorf 6,20, Wilmersdorf a. d. D. 5,55, Wilmersdorf 1,95, Wilmersdorf (Einzelmitglieder) 2, Wilmersdorf (Einzelmitglieder) - 90, Wilmersdorf (Einzelmitglieder) - 60, Summa M. 5000,88.

Für Protokolle vom IV. Verbandstage

in Wilmersdorf, Leipzig M. 47, Summa M. 47. Samstags, den 5. Juni 1898. F. Köster, Hamburg-St. Georg, Neue Weim. 16, 1. Et.

Anzeigen.

Nachruf.

Im noch nicht vollendeten 18. Lebensjahre starb am 25. Juni d. d. nach einer Krankheit infolge Abzuges am Kreischaustaub am Sonntag, den 2. Juli, unser Verbandskollege

Wilhelm Delor.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die Zahlstelle Warg. [M. 3,50]

Nachruf. Nach langem und schwerem Leiden verstarb der Verbandskollege Karl Kraft. Ihre feinem Andenken! Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle Ditzheim. [M. 3,50]

Zahlstelle Pasingdorf. Sonntag, den 16. Juli: Erstes Stiftungsfest im Lokale „Gesellschaftsbau“. Die Mitglieder des Festes, sowie die der nächstliegenden Zahlstellen Janitzsch und Sorgenitz sind hiermit freundschaftlich eingeladen. [M. 2,50] Das Festcomité.

Zahlstelle Bielefeld. Sonntag, den 10. Juli: Achtes Stiftungsfest im Lokale des Herrn Heinrich Wollmann. Gesangsvorträge des Mauerergesangsvereins „Vorwärts“ und Ball. Die Kollegen der Zahlstellen Wenzel, Schildesche, sowie der weiteren Umgegend sind freundschaftlich eingeladen. [M. 4,40] Das Festcomité.

Zahlstelle Kiel. Sonntag, den 17. Juli, Nachm. 4 Uhr: Sommer-Vergnügen. bestehend in: Schloßen und Kegeln für Herren, Fischweiden für Damen und Kinderbelustigungen. Abends 8 Uhr: Ball. [M. 6,40] Das Comité.

Zahlstelle Weissensee. Sonntag, 16. Juli, Abends 8 Uhr: Siebentes Stiftungsfest im Lokale des Herrn Dewitz, Sonnabend. Eintrittskarten sind bis Sonntag, den 10. Juli, werktags, im Verbandslokale abzugeben. Im nachträglichen Falle werden erlassen. [M. 3,80] Das Verbandscomité.

Zahlstelle Berlin II. Achtzehntes Stiftungsfest in der „Neuen Welt“, Gieselerstraße. Große Spezialitäten-Vorstellungen. Garten-Konzert, ausgeführt von den Mitgliedern der „Freien Vereinigung der Jüdischen Berufsmänner“, unter Leitung des Musikleiters Herrn Korn. Die Kaffeeklische ist von 3 Uhr ab geöffnet. Am 9 Uhr: Großer Kinderfädelzug, Stadtlaterne gratis verteilt. Abends: Großer Ball (hal champagne), Herren, die am Tage teilnehmen, zahlen 30 ¢ nach. Anfang 4 Uhr. [M. 6,50] Bislet 20 ¢. Am regen Besuch bitte! Das Comité.

Zahlstelle Cannstatt mit Filiale Hofen. Sonntag, den 10. Juli, Nachmittags 3 Uhr: Zweites Stiftungsfest im Lokale „Aussichtiger Hof“. Reichhaltiges Programm. Feste, gesprochen vom Kollegen Stolle. Abends: Tanzunterhaltung. Hierzu sind die Kollegen von Hofen und Hofen eingeladen. [M. 4,50] Das Festcomité. Einzel-Mitglieder von Mügeln bei Dresden und Umgegend. Beiträge nimmt entgegen: Gustav Kiemer, Mügeln, Mühlstr. 72, 2. Et. [M. 1,80]

Ehrenklärung. Hiermit erkläre ich das von mir gegen Kollegen Hermann Enck Gefüge als unwahr und nehme dasselbe zurück. [M. 1,50] August Hertel, Nachschau.

Aufforderung! Der Maurer Eduard Schmidt aus Magdeburg wird gebeten, seine Adresse an seine Frau, Pöhlstraße 2, einzuliefern.

Achtung, reisende Kollegen! Unsere Verbandsheberge befindet sich jetzt wieder bei H. Leppien, Geeren 1. Wir können dieselbe den reisenden Kollegen auf's Beste empfehlen. [M. 1,80] Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle Bremen.

H. Leppien, Bremen, Geeren 1. empfiehlt seine neu erbaute, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende Verbandsheberge als ersten Zielort und besondern Aufenthaltsort für reisende Verbandskollegen, Schmitts Witter etc. und auf's Beste eingetriedet. Gleichzeitig empfehle den Bremer Verbandskollegen meine neu erbaute Restauration, sowie Biergarten. NB. Am Sonntag, den 10. Juli, Nachmittags 3 Uhr, findet die Einweihung meiner neu erbauten Kaffeehaus, unter Mitwirkung des Bremer Mauerergesangsvereins, statt. Hierzu sind sämtliche Verbandskollegen freundschaftlich eingeladen. [M. 4,50] Achtungsboll! H. Leppien, Bremen, Geeren 1.

Fabrikation schwerer Arbeitsgarderoben. Anerkannte Qualitäten! Berühmt durch Solidität und Schnitt. Versand portofrei gegen Nachnahme nach allen Plätzen. Prompte, besie Bedienung. Man verlange ausführliche Preislisten! Anfertigungen für Maurer! [M. 1,80] Nur Brückstr. 45.

Arbeitsmarkt. (Wut: „Der deutliche Arbeitsmarkt“) Suche noch 4 tüchtige Fassadenputzer. Lohn 60 ¢ pro Stunde. Kämpfen, Gürtel in Wechsel. Tüchtige Fassadenputzer sofort gesucht, event. Accord, am liebsten Malauer, Aug. Witz, Stüdegeschäft, Mühlstr. 18. Suche sofort noch mehrere Kolonnen Fassadenputzer in Accord oder hohem Accord. Preis, Stüdegeschäft, Wilmersdorf, Wilmersdorf. 20-30 tüchtige Werkleute-Maurer erhalten dankende Beschäftigung gegen guten Lohn am Neubau der Kaiserstraße, Wilmersdorf, Münster i. Westf. 6-10 Zementfassadenputzer sofort gesucht. Gehr, Wilmersdorf, Stüdegeschäft, Wilmersdorf, Wilmersdorf. 25 Maurer für den Bau des neuen Arbeit, bis zum Winter gegen guten Lohn gesucht. D. D. Wilmersdorf, Wilmersdorf in Wilmersdorf, Wilmersdorf 18.

Veranstaltungs-Anzeiger

Verbandsversammlungen der Maurer. Sonntag, 10. Juli: Cöthen, Nachmittags 3 Uhr im Gasthof „Zum goldenen Engel“, Tagesordnung: „Wilmersdorf und Wilmersdorf“. [M. 1,80] Sonntag, 16. Juli: Großitz, Abends 8 Uhr im Verbandslokale bei u. F. Wilmersdorf, Wilmersdorf. Um zeitliche Erlassenen wird gebittet. Deffentl. Bauhandwerker-Versammlungen. Sonntag, 10. Juli: Bielefeld, Nachmittags 4 Uhr im Lokale des Geschäftes Herrn Köster. Um zeitliche Erlassenen wird gebittet. Druck: Hamburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Kner & Co. in Hamburg.

vorgelesen dem sozialdemokratischen Männerchor, wurde die Begeisterung der Teilnehmer. Darauf hielten einige Parteigenossen tief empfundene Ansprachen.

Baugewerblühes.

* Fährlichkeit der Bauarbeit. Augsburg. Bei dem Neubau einer Maschinenfabrik stürzte ein Arbeiter vom Gerüst und zog sich außer einem Armbrüche schwere innere Verletzungen zu.

Mauerwerk hat bis zum Tage auseinander und bog sich nach unten, wo es durch die richtungtreuen Mauerbänke aufgehalten wurde.

* Baumfälle vor Gericht. Am 14. Dezember v. J. wurden in München durch einen Bauunfall zwei Arbeiter getötet und zehn meist schwer verletzt.

lungen bei. Dem Einen wurde das Rückgrat gebrochen und der Brustkorb eingedrückt, er ist kurze Zeit darauf im Krankenhanse gestorben.

Lothabewegungen und Streiks.

Maurer.

Die Hensburger Kollegen sind am Montag, den 4. Juli, in den Streik getreten. Die Kollegen beschlossen am Dienstag vorher, den Unternehmern folgende Forderungen zuzustellen:

St. A. Gr. Baumgärtler.

Sechs Unternehmern haben aber doch die Forderungen der Gesellen anerkannt, außerdem arbeiten vier Kollegen zur Zeit für sich, die auch einige weitere Kollegen beschäftigen.

Berufsgenossenschaftsvorstand über die Aufdeckung offenbar schwerer Mißstände hinwegzusehen.

Im Weiteren wollen wir noch auf einige Fälle eingehen, die dem Schreiber dieses speziell bekannt sind. In der Broschüre heißt es:

Neumannster, Citau Hohlentstraße (Baunternehmer Meßler). Der Treppenturm ist zu wenig abgedeckt. In der Mitte liegen je vier Bretter. Auf drei Brettern steht die Leiter, so daß die Passage nur auf einem Brett geschieht. Jede Leiter steht nun entgegengesetzt, so daß die Stöße und Leiterträger mit ihrer Würde auf einem Brett an der Leiter vorbei müssen. Vorher die zweite Leiter besetzen können. Berühren sie da... der Frage oder mit der Schulter den Leiterbaum, je nachdem links oder rechts getragen wird, so führen sie in die Tiefe.

Berufsgenossenschaftliche Prüfung:

Der Stadtbaumeister Witt in Neumannster giebt zu diesem Punkte Folgendes an: Der erwähnte Citau Hohlentstraße in Neumannster sei von dem Baunternehmer Meßler nicht recht, wie in der Broschüre irrtümlich angegeben, ausgeführt und er sei selbst in die Arbeit stehenden Leitern hinangeschritten, um den Dachboden zwecks Geländeerhebung für die Errichtung eines Dachzimmers zu besichtigen. Er wisse sich noch genau zu erinnern, daß er in der Höhe des Dachbodens von der Leiter aus durchdringen mußte, weil die Mauer die Unterseite des Dachgesims bildete und sich deshalb hier ein Gefühl gemacht hat. Wäre der Zustand des ganzen Leiternsystems ein solcher gewesen, wie in der Broschüre beschrieben, so hätte er bestimmt für Absätze gejagt.

Wir haben hierzu zu bemerken, daß, abgesehen von der Namensverzeichnung in der Broschüre, die Arbeiterdarstellung vollständig auf Wahrheit beruht. Es handelt sich hier garnicht um Pugarbeiten, sondern der Bau befand sich erst in der Aufmauerung. Der Stadtbaumeister konnte noch nicht auf den Dachboden klettern, als wir unsere Wahrnehmungen aufzeichneten, wohl aber hätte er, mit einer Stein- oder Kalklast auf dem Rücken, die Leitergänge in der ersten und zweiten Etage auf ihre Sicherheit prüfen können. Wir nehmen gern an, daß Stadtbaumeister Witt die in der Broschüre geschilderten Leitergänge nicht gesehen hat, die Notwendigkeit der Arbeiterforderung: Mangelrechte Ueberwachung der Banbetriebe durch praktisch gebildete Beamte, wird aber durch die Nichtbeachtung des von uns gerügten Mißstandes vollumfänglich begründet.

Ein anderer Fall betrifft Mißstände in Nachen. In der Broschüre heißt es:

Am Zugraben waren von den Unternehmern Gillson & Schall vier Häuser errichtet. Das Dach eines Hauses wurde mit Bleien eingedeckt, während die Mauer am Kellergebäude bestrebt waren. Zwischen ihnen und den Dachboden war nur eine Balkenlage, die anderen waren vollständig offen.

Ergebnis der Untersuchung durch die Berufsgenossenschaft. Eine Firma Gillson & Schall besteht überhaupt nicht. Es handelt sich offenbar um die Firmen G. M. Schaulf Söhne und Joh. Gillson. Diese haben, je für sich, im Jahre 1895 Neubauten am Zugraben ausgeführt, und zwar Schaulf Söhne die Häuser Nr. 60 und 62, Gillson Nr. 66 und 68.

Die Angaben in Betreff der mangelhaften Abdeckung, sowie der Befestigung von Mauern am Kellergebäude unterhalb der Dachböden sind unrichtig.

Als bei Gillson mit den Dachbedeckungsarbeiten begonnen wurde, waren die Kellergebäude des Vorderhauses mit Ausnahme eines, an dessen Stelle die Dachziegel lagen, an welchem also während der Dauer der Dachbedeckungsarbeiten nicht gewöhnlich war, bereits fertig. Die oberste Balkenlage mit Ausnahme der Treppenhöhe, war völlig zugedeckt, so daß von den Dachboden Material nicht herunter fallen konnte. Zudem hatten die im Neubau arbeitenden Maurer des Gillson einen besonderen Ausgang vom Seitenbau aus, so daß sie den Vorderbau nicht zu passieren brauchten, auch nicht passieren durften, waren also nicht in den Treppenhöfen zu sehen. Daß Maurer oder sonstige Banarbeiter unterhalb der Dachböden gearbeitet haben, ist unzutreffend. Der vorhergehenden Hauptabhandlung bezeugen: Matthias Jacobs, Betriebsleiter des Dachbedeckungsbetriebes, J. B. Jacobs zu Nachen, und der Maurerpartier Jacob Ehmrich zu Nachen.

Bei Schaulf Söhne war die erste Balkenlage stets mit Gerüstbrettern zugedeckt gewesen, weil in den Kellerräumen die Balken der Kellerdecke, das Material für den Material gelagert und der Müll hergesehen wurde, außerdem wurden im Erdgeschosse Hühner im Hofe gelagert. In der Broschüre erwähnte Beschädigung kam sich also auf die Neubauten von Schaulf Söhne auch nicht beziehen.

Wir können auch in diesem Falle der Nachprüfung der Berufsgenossenschaft gar keine Bedeutung beilegen. Die Prüfung ist erfolgt zwei Jahre nach Fertigstellung der Bauten, und Arbeiter hat man, wie es scheint, hierbei nicht befragt; diese hätten sich möglicher Weise noch der Zustände erinnert, unter denen sie gearbeitet haben; die beiden angeführten Zeugen sind Männer, die das größte Interesse daran haben, daß etwaige Mißstände beschönigt werden. Auch Schreiber dieses kann heute nicht bestimmt behaupten, auf welchen Bau die in der Broschüre aufgeführten Mißstände am meisten zutrafen, bestanden haben sie aber auf den Bauten des Herrn Gillson sowohl, als auf denjenigen der Herren Schaulf. Auf einem Bau war die Lage speziell wie folgt: Vier Mauern waren in zwei hinteren Räumen des Vorderhauses befestigt, die Keller zu überwölben, die vorderen Räume waren soeben fertig geworden. Die Balkenlage über dem Parterre war nur zum geringsten Teile abgedeckt, auf dieser Abdeckung lagerten die Dachziegel. Gerade die Räume, in denen die

Maurer arbeiteten, und der Turm, durch den der ganze Verkehr befördert wurde, waren nicht abgedeckt. Im Uebrigen lagen in den Etagen nur die notwendigen Bretter für die Leitergänge. Die Dachdecker arbeiteten an der hinteren Dachseite. Der Eigentümer dieser Thatfachen hat mit den am Gemälde beschäftigten Maurern über ihre gefährliche Lage gesprochen, adjektivend ergaben sie sich aber in ihr Schicksal, mit dem Bemerkten, daß es in Nachen überall so sei. Gerade in Nachen ist denn auch so viel Material gesammelt worden, daß dieses allein hätte zu einer Broschüre verarbeitet werden können.

Ein dritter Fall, in dem Schreiber dieses bei der Feststellung beteiligt war, betrifft Straßburg. In dem Protokoll der Berufsgenossenschaft heißt es:

In Straßburg i. G. wird der Berichtslatter der sogenannten Generalcommission der Gewerkschaften an einem Geißel etwa 12 m hoch eine fliegende Mühle gesehen haben, auf welcher die Bretter zu 15 m überluden. Darauf arbeitete ein Mann am Rande eines Geißels und unter der Last des Körpergewichtes bog sich die Leiter 12-15 cm durch, so daß sie förmlich einer Schmalen glatter; Schlußbrührung war nicht vorhanden.

Resultat der Untersuchung durch die Berufsgenossenschaft: Trotz sorgfältiger Nachschau hat es sich nicht ermitteln lassen, ob diese Behauptung auf Wahrheit beruht. Sie wird bestritten. — Es war allerdings früher in Straßburg üblich, fliegende Gerüste nur mit einer zu 5 m langen, 60 cm breiten und 6 cm dicken, feinstreifer Dielen zu besetzen, welche hinreichend stark genug erschien, das Körpergewicht eines Mannes zu tragen; auch wurden früher Schutzbrüngen nicht angebracht. Seit Erlass der Unfallversicherungs-Vorschriften wird aber streng auf Einhaltung der Bestimmungen, betreffend Gerüste gehalten, sowohl von Seiten der Bauherren, wie der genossenschaftlichen Organe, und zwar hauptsächlich in Rücksicht auf die Gängegerüste, die in der That einer Verbesserung bedürftig.

Eine weitere Mißhandlung: In Straßburg i. G. sind die Arbeiter bei Neubauten, wenn die Treppen noch nicht hoch genug sind, gesungenen, an Wänden hoch zu klettern oder wie die Jungen auf an die Wände stütz angestellten Dienen auf allen Beinen in die Höhe zu kriechen.

Resultat der Untersuchung durch die Berufsgenossenschaft: Die Behauptung ist unrichtig, wie die Baupolizeibehörde in Straßburg bestätigen kann. Es ist in Straßburg i. G. allgemein üblich, daß an Wänden, bei welchen die Treppen erst nachträglich aufgestellt werden, entweder Jochen oder Leitern angebracht werden. Wenn die in der Broschüre bezeichneten Leitern- oder Strichjochen wirklich beobachtet sein sollten, dann kann es sich nur um unzulässige Streiche unreifer Burschen außer der Arbeitszeit gehandelt haben.

Im erstgenannten Falle befähigt die Berufsgenossenschaft eigentlich das Vorhandensein großer Mißstände vollauf, aber dieses eine Vorwort mit dem fliegenden Gerüst wird kurz und bündig bestritten, weil die Herren „Mittler“ unsere Behauptung nicht anders ansehen konnten. Etwas abschreien, was man nicht überlegen kann, ist jedenfalls eine Handlung, die auf Achtung keinen Anspruch machen kann. Richtig ist im zweiten Falle die Verurteilung auf die Baupolizei. Weil es in Straßburg allgemein üblich ist, daß an Wänden, an welchen die Treppen erst nachträglich aufgestellt werden, Jochen oder Leitern angebracht werden, und weil die Baupolizei von Verfassungen gegen diese Regel nichts merkt, müssen unsere Behauptungen „unwahr“ sein. Würde die Baupolizei Alles sehen, was sie eigentlich sehen sollte, dann würden wir freilich manchem Mißstand nicht mehr begegnen. Leider sieht die Baupolizei so Mißstände nicht, was jedem anderen Vorübergehenden, wenn er etwas von Bauarbeit versteht, sofort ins Auge fällt. (Die Straßburger Baupolizei hat ja auch die Verluste, die das große Unglück am Weinmarkt verschuldet haben, nicht gesehen.) Die Behauptung von den fliehenden Leitern und Laufbrücken besteht vollständig aufrecht. Es handelte sich nicht um unzulässige Streiche unreifer Burschen außer der Arbeitszeit, sondern erwachsene, grau geordnete Männer mußten ihre Arbeitsplätze in der bezeichneten Weise aufsuchen und auch wieder verlassen.

Einen weiteren „Trumpf“ glauben die Berufsgenossenschaften damit auszuspielen, daß sie erklären lassen, in Mannheim und Altkaufen i. G. würden die Balkenabdeckungen von den Arbeitern selbst entfernt und bevor der Arbeitgeber dies bemerkte, sei häufig das Unglück geschehen. Das ist bestimmt richtig. Die Arbeiter entfernen selbst den Belag. (Es hat Niemand behauptet, daß die Unternehmer diese Arbeit verrichten.) Keinem Arbeiter würde dies aber einfallen, wenn er die Bretter nicht an anderer Stelle gebrauchen müßte, um überhaupt weiter arbeiten zu können. Mögen die Vorstände der Berufsgenossenschaften dafür Sorge tragen, daß die Unternehmer gezwungen werden zur Lieferung ausreichenden Rüstzeuges, dann wird es keinem Arbeiter einfallen, die zur Vermeidung des Absturzes notwendigen Balkenabdeckungen und Schutzgerüste zu entfernen.

Dies mag für heute genügen, die Unterstellungen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, als hätten die damaligen Beauftragten der vereinigten Bauarbeiter unwahre Behauptungen aufgestellt und beweiseslos

Material zusammengetragen, entschieden zurückzuweisen. Auch in allen übrigen Fällen werden die von den Beauftragten der Bauarbeiter ermittelten Thatfachen durch die „Untersuchungen“ der Berufsgenossenschaften in keiner Weise erschüttert. Es erübrigt sich ein näheres Eingehen darauf, da durch die vorjährigen Feststellungen seitens des Bauverbundes (veröffentlicht im „Grundstein“ zu Beginn d. J.) zur Erhebung nachgewiesen ist, daß die im Jahre 1895 aufgedeckten Mißstände auch 1897 bestanden und noch heute bestehen werden. Auch durch periodische Kontrollen der genannten Bauten in einigen Großstädten ist das gewonnene Resultat: schwere Mißstände in Menge, wiederholt bestätigt worden. Wir haben noch nichts davon gehört, daß die Baugewerks-Berufsgenossenschaften im letzten Jahre in der Fachpresse und in den Versammlungen behaupteten Mißstände abzulernen verstanden hätten. Vielmehr wagen die Berufsgenossenschaftsvorstände auch diese Abfertigung nach zwei oder drei Jahren.

Wenn im Schlußworte zu seinem Protokolle sich der Verband der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften in tröstlicher Weise über das „vernichtende Anlagematerial“ hinwegzusetzen sucht, so zeugt diese Bemerkung nur von dem Hochmuthe und der Dummheit ihrer Urheber. Die deutschen Bauarbeiter werden sich aber durch die Ertragung der Baugewerks-Berufsgenossenschaftler nicht abhalten lassen, auch weiterhin vernichtendes Anlagematerial zu sammeln, um den Nachweis zu liefern, daß die heutige Ueberwachung der Bauten eine von Grund aus verfehlte ist, daß die Baugewerks-Berufsgenossenschaften weder den guten Willen noch das Verständnis gezeigt haben, den berechtigten Forderungen der Bauarbeiter gerecht zu werden.

Streikbeitrag ist Vertrauensmißbrauch!

Im Mittelpunkt der sozialpolitischen Rechtsprechung steht seit Jahren das Koalitionsrecht der Arbeiter. In diesem Rechte erprobt der autoritative juristische Schatzimmer sich immerfort, aber nicht, um es sicher zu stellen, sondern, um es nach Möglichkeit einzuschränken und seinen Gebrauch der Arbeiterschaft zu erschweren. Die Justiz hat es schon zu geradezu unüberwindlichen beratigen Leistungen gebracht. Es erübrigt nicht wenige gerichtliche Urtheile, in denen die Ausübung des Koalitionsrechts durch die Arbeiter, insbesondere der Streik und die Unterstützung desselben, geradezu als „missäthig“, „unbillig“, „verwerflich“ Begreifen betrachtet wird. Das Bemühen der Arbeiter, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, ist meistar als „grober Unfug“, als „strafbare Mäßigung“ und „Verbrohung“, je sogar als „Erpressung“ verurteilt worden. Auch auf sibirischen Gebieten hat die Justiz schon manche Leistung zu verzeichnen, die gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter gerichtet ist. Jetzt hat das preussische Kammergericht eine Entscheidung gefällt, die von allergrößter Bedeutung ist; es hat den Grundsat aufgestellt, daß, wenn ein kaufmännischer Angestellter (Artikel 64 des Handelsgesetzbuchs) zu einem Streikfonds einen Beitrag leistet, er sich eines Vertrauensbruchs schuldig macht, auf Grund dessen er sofort ohne Kündigung entlassen werden kann. Unsere Leser werden ohne Weiteres begreifen, daß diese Entscheidung von außerordentlicher Tragweite in Bezug auf das Koalitionsrecht ist. Der Fall liegt wie folgt:

Der Kläger (der Angestellte) hatte bei der Beklagten (der Firma, die ihn ohne Kündigung entlassen hatte) die Stellung eines Lagerverwalters inne und als solcher die von kaufenden Firmen bestellten Sachen auf dem Lager auszuheben zu lassen, den Verfahrern und Betriebsbeamten hinsichtlich ihrer Thätigkeit Ratschläge zu ertheilen und die Buchführung zu befolgen. Seine besonderen Klusigkeit waren zehn Arbeiterinnen unterstellt, die er anzustellen und zu lösen hatte, die er entlassen, oder mit Strafen, wie sie in der Fabrikordnung festgelegt waren, belegen durfte.

Am 22. Oktober 1898, Vormittags in der Frühstückspause, wurde ihm in der Fabrik von dem Arbeiter M. eine Sammelkiste „zur Unterstützung der streikenden graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“ vorgelegt. In diese zählte er einen Betrag von 60 M. Schon vor dem 22. Oktober 1898 hatten die Arbeiter in mehreren Fabriken von der Branche der Beklagten die Arbeit niedergelegt. Diese Arbeitseinstellung war, wie der Zeuge S. e. bündig bekundet hat, unter Kontraktbruch erfolgt. Am Nachmittag des 22. Oktober 1898, sowie am 23. desselben Monats traten auch viele Arbeiter der beklagten Firma unter Kontraktbruch in den Ausstand. Am 23. Oktober wurde der Kläger ohne Kündigung entlassen.

Der VIII. Zivilsenat des Kammergerichts ist nun der Ansicht, daß diese Entlassung mit Recht erfolgt ist. Die „Mittel für Rechtspflege“ bringen die Begründung der Entscheidung, aus der wir Folgendes mittheilen:

„Indem der Kläger einen Beitrag für die streikenden graphischen Arbeiter Deutschlands geleistet, mußte er sich bemußt sein, daß die geschickten Beiträge auch bei den in der Fabrik der Beklagten beschäftigten Arbeitern zu Gute kommen würden, wenn diese sich etwa dem Streik anschließen. Es mußte zugleich mit der Möglichkeit rechnen, daß bei dem allgemeinen

über ganz Deutschland verbreiteten Streik der graphischen Arbeiter sich auch in der Fabrik der Messlagen, in welcher etwa 1200 Personen beschäftigt sind, theilnehmend am Ausstande finden würden.

Der Kläger mußte sich aber ferner auch sagen, daß die ihm in der Fabrik vorgelegte Bitte nach seiner Vertragszeichnung auch bei den anderen dort beschäftigten Personen zuzulassen und daß er durch sein Vorgehen nicht nur die ihm unterstellten Arbeiterinnen, sondern weiterhin auch die übrigen Arbeiter befehle in unangenehmer Weise beunruhigen könne.

Es ist eben die Pflicht eines Vorgesetzten, seinen Untergebenen nicht nur auf dem Gebiete der Facharbeit durch Kenntnisse und Erfahrung voranzugehen, sondern ihnen auch durch seine Führung und Beschäftigung dem Gehorsam und Disziplin selbst ein gutes Beispiel zu geben.

Der Kläger mußte sich aber ferner auch sagen, daß die ihm untergebenen nicht nur auf dem Gebiete der Facharbeit durch Kenntnisse und Erfahrung voranzugehen, sondern ihnen auch durch seine Führung und Beschäftigung dem Gehorsam und Disziplin selbst ein gutes Beispiel zu geben.

Er konnte bei dieser Sachlage voraussehen, daß seine Vertragszeichnung geeignet sein würde, die Arbeiter in der Fabrik der Messlagen thatsächlich zum Vorgehen gegen ihre Prinzipale aufzureizen.

Hiernach ist angenommen, daß sich der Kläger durch die Zeichnung eines Vertrages in die fragliche Bitte eines Vertrauensbruchs gegen die Beklagte schuldig gemacht hat und daß die letztere gemäß Art. 64 Nr. 1 G.-O.-B. berechtigt gewesen ist, ihn ohne Kündigung zu entlassen.

Die Tendenz dieses Urtheils geht ganz offenbar dahin, daß es Pflicht des Angestellten eines Unternehmens sei, unabhängig Stellung zu nehmen gegen jede Arbeiter, welche mit der Möglichkeit oder Nothwendigkeit eintrifft, in einen Streit zwecks Erreichung besserer Arbeitsbedingungen einzutreten.

Die Tendenz dieses Urtheils geht ganz offenbar dahin, daß es Pflicht des Angestellten eines Unternehmens sei, unabhängig Stellung zu nehmen gegen jede Arbeiter, welche mit der Möglichkeit oder Nothwendigkeit eintrifft, in einen Streit zwecks Erreichung besserer Arbeitsbedingungen einzutreten.

Die Tendenz dieses Urtheils geht ganz offenbar dahin, daß es Pflicht des Angestellten eines Unternehmens sei, unabhängig Stellung zu nehmen gegen jede Arbeiter, welche mit der Möglichkeit oder Nothwendigkeit eintrifft, in einen Streit zwecks Erreichung besserer Arbeitsbedingungen einzutreten.

schreibung garricht anders verstehen, als dahin, daß der Angestellte, der seine Sympathie für die Arbeiter auf dem Boden des wirtschaftlichen Interessenkampfes befindet, mit dieser Bekundung an und für sich schon einen „Vertrauensmißbrauch“ gegen den „Arbeitsherrn“ sich schuldig macht, wobei es ganz gleichgültig ist, ob er mit seiner Sympathiebekundung die Arbeiter zu ungesetzlichen Schritten hat verleiten wollen oder nicht.

Wenn nun nach Ansicht des Kammergerichts das der Fall ist, wenn diese Substantive Geltung haben soll, so muß man auch mit ihren Konsequenzen rechnen. Ein Gericht kann dann auch folgendermaßen urtheilen: Die Arbeiterorganisation und -Kontakation hat den Zweck, den Arbeitern den Kampf für bessere Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Rundschau.

* Ueber die Verwundung von West-Ägypten bei Meier meldet die „Brandenburg. Zeitung“ Folgendes: Gleiche Maurer- und Zimmermeister haben in ihrem Kampfe gegen die Arbeiter des Bauwesens einen Schritt gethan, der in jedem Sinne als unerhörd bei wirtschaftlichen Kämpfen zu bezeichnen ist.

* Zugung ist fern zu halten. Der Wohlstand ist nun auch in preussischen Ministerium zu Ehren gekommen. Im Centralblatt der Bauverwaltung, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, lesen wir kürzlich die etwas ungeschickliche Aufzählung: „Folgendes, halbes den Zug fern!“

* Wohnungsmangel in Brandenburg. Unlängst wurde aus Brandenburg berichtet, daß trotzdem die dort im Aufschwunge befindliche Industrie ganze Scharen neuer Arbeiter herangezogen habe, doch Arbeitermangel in größerer Anzahl nicht gebaut worden seien.

* Wohnungsmangel in Brandenburg. Unlängst wurde aus Brandenburg berichtet, daß trotzdem die dort im Aufschwunge befindliche Industrie ganze Scharen neuer Arbeiter herangezogen habe, doch Arbeitermangel in größerer Anzahl nicht gebaut worden seien.

* Wohnungsmangel in Brandenburg. Unlängst wurde aus Brandenburg berichtet, daß trotzdem die dort im Aufschwunge befindliche Industrie ganze Scharen neuer Arbeiter herangezogen habe, doch Arbeitermangel in größerer Anzahl nicht gebaut worden seien.

* Wohnungsmangel in Brandenburg. Unlängst wurde aus Brandenburg berichtet, daß trotzdem die dort im Aufschwunge befindliche Industrie ganze Scharen neuer Arbeiter herangezogen habe, doch Arbeitermangel in größerer Anzahl nicht gebaut worden seien.

Wahlrecht auszuüben, theils um als pflichtbewusste Parteigenossen bei den Wahlen zu helfen. Es waren natürlich dem Parler vorher Mittheilung von den beschiedigen früheren Arbeitsschluß gemacht. Aber in der kapitalistischen Welt geht Herrendienst nicht nur vor Gottesdienst, sondern auch vor der Erfüllung des borchnehten Staatsbürgerrechts.

Die Zahl der Handwerksmeister betrug Anfangs des vorigen Jahres ungefähr 785 000. Von diesen waren inunghemäßig organisiert rund 225 000, also noch nicht 31 pZt. Die Zahl der Innungen betrug nahezu 8000, so daß im Durchschnitt rund 28 Handwerksmeister auf eine Innung entfallen.

1408 Innungen befaßen auf Grund des § 100 a der Gewerbeordnung die Befugniß, Streitigkeiten zwischen Handwerksleuten und ihren nicht zur Innung gehörenden Meistern zu entscheiden und die zur Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften auch auf außerhalb der Innung lebende Handwerker und deren Lehrlinge auszuwenden, eine Willkürheit, die das weitere Recht, Nichtinnungsmeistern überhaupt das Halten von Lehrlingen zu verbieten.

Die Zahl der Innungslehrlinge betrug etwas über 188 000, also wenig über 61 pZt. der Zahl der Innungsmeister. Da eine größere Zahl von Meistern mehr als einen Lehrling hält, so dürfte nahezu die Hälfte aller Innungsmeister ihr Gewerbe ohne Lehrlinge betrieben haben.

Die Zahl der Innungslehrlinge betrug etwas über 188 000, also wenig über 61 pZt. der Zahl der Innungsmeister. Da eine größere Zahl von Meistern mehr als einen Lehrling hält, so dürfte nahezu die Hälfte aller Innungsmeister ihr Gewerbe ohne Lehrlinge betrieben haben.

Die Zahl der Innungslehrlinge betrug etwas über 188 000, also wenig über 61 pZt. der Zahl der Innungsmeister. Da eine größere Zahl von Meistern mehr als einen Lehrling hält, so dürfte nahezu die Hälfte aller Innungsmeister ihr Gewerbe ohne Lehrlinge betrieben haben.

Die Zahl der Innungslehrlinge betrug etwas über 188 000, also wenig über 61 pZt. der Zahl der Innungsmeister. Da eine größere Zahl von Meistern mehr als einen Lehrling hält, so dürfte nahezu die Hälfte aller Innungsmeister ihr Gewerbe ohne Lehrlinge betrieben haben.

Table with 4 columns: Waaren, Fabrikate, Lebensmittel, überhaupit. Rows for years 1882-1897.

Es ist also zu konstatiren die Passade der fortgesetzten Steigerung der Zollbelastung; es ist zu konstatiren, daß die Lebensmittel, beziehungsweise viel höher mit Zöllen belastet sind als die übrigen Waaren; es ist zu konstatiren, daß die Steigerung der Zollbelastung von 1895-1897 bei den Lebensmitteln noch stärker ist, als bei den Fabrikaten, und es ist zu konstatiren, daß für die Lebensmittel fast ein Viertel des Waarenvertrages allein an Zöllen bezahlt wird.

* Der Erste-Entzug in Deutschen Reich war nach den Ermittlungen des Reichlichen Statistischen Amtes im Jahre 1897:

Table with 4 columns: Waaren, Fabrikate, Lebensmittel, überhaupit. Rows for years 1897 and 1898.

Man wird sonach 1897 als ein gutes Erstejahr bezeichnen dürfen. * Leben und Sterben eines Arbeiterführers. Paul Gottschau's Lebensgeschichte sind am 2. Juni in München im Memorialraum am Forest Home-Friedhof bekannt worden.